



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
- Elektronische Post -

09. März 2023

Seite 1 von 4

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Aktenzeichen

304 - 48.12.02 – 1274/23

bei Antwort bitte angeben

RR Holger Getzke

Telefon 0211 8618-5582

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1 / Haus 4

44623 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Gereonstraße 18-32

50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 8

40213 Düsseldorf

Neues Kommunales Finanzmanagement:

hier: Bilanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der zirkulären Wertschöpfung/cradle-to-cradle.

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

1

Anlass

Kommunen setzen bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten zunehmend auf die zirkuläre Wertschöpfung/cradle-to-cradle. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie bei Vermögensgegenständen die Bewertung unter Berücksichtigung dieses Ansatzes erfolgen kann.

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708

und 709 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

2

Definition

Die zirkuläre Wertschöpfung stellt ein wirtschaftliches System dar, das restaurativ und regenerativ arbeitet. Es ersetzt das End-of-Life-Konzept durch geschlossene Kreisläufe und vermeidet beziehungsweise verwertet Abfälle, indem es Materialien, Produkte, Systeme sowie Geschäftsmodelle entsprechend ganzheitlich gestaltet. Folglich sind Stoffstrom und Energiesystem nachhaltig, die Klima- und Umweltbelastungen minimal. Materialien aller Art sollen durch sorgfältig durchdachtes Design, Management und technologische Innovation auf ihren höchsten Nutzen und Wert gebracht werden. Das übergeordnete Ziel ist, Materialien und Produkte im Kreislauf zu führen, was durch wirtschaftlich und ökologisch effiziente Stoff-, Energie-, Arbeits- und Informationsflüsse zu ermöglichen ist. Die großen Potenziale dieser Kreislaufwirtschaft können sich etwa im Bausektor entfalten. (vdi – Verein Deutscher Ingenieure e.V.)

3

Bewertung des zu aktivierenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens bei Zugang

Bei Anwendung der zirkulären Wertschöpfung/cradle-to-cradle-Konzeptionen werden bereits in der Planung einer baulichen Anlage eine veränderte Nutzung, eine Nachnutzung und der Rückbau eines Gebäudes berücksichtigt. Denn die Prozesse der Erstellung, der Nutzung sowie die Verwertung eines Vermögensgegenstandes werden so gestaltet, dass Ressourcen möglichst lange ohne Verlust in Kreisläufen geführt werden können. Dies trägt zur Ressourcenschonung, zum nachhaltigen Wirtschaften und zum Klimaschutz bei.

Bei Konzeptionen der zirkulären Wertschöpfung/cradle-to-cradle werden in der Regel drei Phasen betrachtet: Der Bau, die Nutzung und der Rückbau. Während der Bauphase nehmen die Anschaffungs- und Herstellungskosten die größte Position ein, die insofern für den zu aktivierenden Vermögensgegenstand wertbildend sind. Die Nutzungsphase geht in der Regel mit laufenden Aufwendungen einher, die bei der Bewertung des zu aktivierenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens – wie bisher – aus der Aktivierung ausscheiden. Bei Bauplanungen, die unter zirkulärer Wertschöpfung/cradle-to-cradle erfolgen, wird die bauliche Anlage als sogenannte „Materialbank“ geplant, bedeutet: Die Materialien haben einen Restwert.

Nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches sind sogenannte „Schrottwerte“ (hier: Restwert) bei der Bilanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Abzug zu bringen. Nach herrschender Meinung ist im HGB ein Restwert dann zu berücksichtigen, wenn dieser mit ausreichender Sicherheit anfällt und der Veräußerungserlös wesentlich sein wird. Beim Zugang des Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens werden die Anschaffungskosten/Herstellungskosten zunächst um diesen Restwert gekürzt. Nur der verbleibende Restbetrag wird auf die Nutzungsdauer abgeschrieben, so dass am Ende der geplanten Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes dessen voraussichtlicher Restwert (Restwert) in der Bilanz verbleibt.

Wie bei jeder Bewertung eines zu aktivierenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens ist auch in den Fällen einer Bewertung unter Berücksichtigung der zirkulären Wertschöpfung/cradle-to-cradle (Abzug eines Restwertes) die Vornahme der Bewertung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei der Aktivierung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, der unter der Berücksichtigung der zirkulären Wertschöpfung/cradle-to-cradle geplant worden sind, ergibt sich somit ein geringerer Aktivierungsbetrag mit der Folge geringerer ratierlicher Abschreibungen, die über die Laufzeit des Vermögensgegenstandes in das Ergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres verrechnet werden. Die kommunale Ergebnisrechnung wird somit über die Nutzungsdauer geringer belastet.

4

Folgebewertung

Die im kommunalen Haushalt vorzunehmende Abschreibung von Vermögensgegenständen wird in § 91 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) und insbesondere in § 36 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: KomHVO) grundsätzlich geregelt. Zur Bemessung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist nach § 36 Absatz 4 KomHVO die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Für die Folgebewertung eines aktivierten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, der unter Anwendung von Konzeptionen der zirkulären Wertschöpfung/cradle-to-cradle geplant und errichtet wurde, verfahren Sie bitte wie üblich.

Seite 4 von 4

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und die Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Im Auftrag

gez.

Zakrzewski
